

## **Beratungsvorlage**

### **für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

**am 23.02.2021**

#### **TOP 9\_1**

### **Antrag der Freien-Wähler-Fraktion auf Führung des Namenszusatzes "Malteserstadt"**

#### **1 Sachverhalt**

Die Fraktion der Freien Wähler hat in der Gemeinderatssitzung am 19.01.2021 den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen, beim Innenministerium Baden-Württemberg zu beantragen, dass der Namen der Stadt Heitersheim um den vorangestellten Namenszusatz „Malteserstadt“ ergänzt wird. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Am 02.12.2020 wurde § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) dahingegen geändert, dass es für Gemeinden und einzelne Ortsteile künftig erleichtert werden soll, neben dem Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen auch eine Zusatzbezeichnung zu führen, die auf die geschichtliche Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinde oder der Ortsteile beruht. § 5 Abs. 3 GemO lautet seitdem:

#### **§ 5**

##### **Name und Bezeichnung**

- (3) *Die Gemeinden können auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Die Gemeinden oder einzelne Ortsteile (Absatz 4) können sonstige Bezeichnungen führen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden oder der Ortsteile beruhen. Der Gemeinderat kann eine sonstige Bezeichnung nach Satz 2 mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder bestimmen oder ändern. Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Wird eine Gemeinde mit einer sonstigen Bezeichnung in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann diese Bezeichnung für den entsprechenden Ortsteil der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde weitergeführt werden.*

Zusatzbezeichnungen sind Namenszusätze und keine Namensbestandteile. Die Gemeinden können kommunalrechtlich genehmigte Zusatzbezeichnungen aber umfassend im Rechtsverkehr führen; diese können damit dieselbe öffentliche Präsenz erlangen wie der Gemeinde- bzw. Ortsteilname. Insbesondere kann eine Zusatzbezeichnung unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen grundsätzlich auf den Ortstafeln (wenn, dann auf allen) an den Ortseingängen geführt werden.

Die Kosten für den Austausch der 15 Ortstafeln würde ca. 1.500 EUR brutto zzgl. der Bauhofleistung betragen.

Zusatzbezeichnungen enthalten eine charakterisierende Aussage über den Status, die Eigenart oder die Funktion einer Gemeinde oder eines Ortsteils in gegenwärtiger oder historischer Hinsicht. Durch eine Zusatzbezeichnung können insbesondere örtliche Besonderheiten, geschichtliche Bezüge und Alleinstellungsmerkmale einer Gemeinde oder eines Ortsteils hervorgehoben werden.

Lt. Hinweisen des Innenministeriums zu § 5 Abs. 3 GemO müssen Zusatzbezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit beruhen, dadurch gekennzeichnet sein, dass die Gemeinde oder der Ortsteil in einem gewissen Maß mit einem geschichtlichen Ereignis oder einer historisch bedeutenden Person verbunden sind oder diese eine besondere historische Rolle gespielt haben. Nach den Umständen sollte auch heute noch ein gewisses Interesse daran bestehen, die Erinnerung an die historische Verknüpfung wachzuhalten und in die Zukunft zu tragen. Von besonderer Bedeutung ist jeweils das eigene Selbstverständnis der Gemeinde oder des Ortsteils und der Bevölkerung im Hinblick auf die Zusatzbezeichnung als identitätsstiftendes Element für die örtliche Gemeinschaft. Der einer Zusatzbezeichnung zugrundeliegende Umstand sollte die Gemeinde oder den Ortsteil aber regelmäßig dauerhaft und nicht lediglich vorübergehend prägen.

Für die Führung einer solchen Zusatzbezeichnung ist die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gemeinderatsmitglieder (also mind. 15) notwendig. Mit diesem Quorum soll sichergestellt werden, dass sich der Wunsch der Gemeinde nach der Zusatzbezeichnung auf eine breite demokratische Legitimation sowie einen dauerhaften politischen Konsens und damit jedenfalls mittelbar auch auf entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung stützt.

Die Bestimmung der Zusatzbezeichnung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Der Antrag muss mit einer eingehenden Begründung versehen und mit einer Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) auf dem Dienstweg dem Innenministerium zugeleitet werden. Die Genehmigung des Innenministeriums wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gegeben.

## **2 Bewertung**

Der Antrag ist sehr zu begrüßen. Die Stadt Heitersheim ist weit über ihre Grenzen und die Region hinaus als „Malteserstadt“ bekannt.

Die städtische Eigenbezeichnung „Malteserstadt“ wird auch im Logo der Stadt geführt (seit 2012 im aktuellen, davor bereits im Vorgängerlogo), welches u. a. im Briefkopf der Stadtverwaltung, der städtischen Website und dem Amtsblatt verwendet wird.

Auch im Tourismusmarketing und von örtlichen Vereinen wird mit dem Begriff geworben bzw. er wird in Vereinsnamen getragen („Historische Gesellschaft der Malteserstadt Heitersheim e. V.“).

Auch in der Presse wird Heitersheim oft als „Malteserstadt“ bezeichnet. Googelt man den Begriff „Malteserstadt“, werden nur Artikel mit Bezug zu Heitersheim angezeigt.

Weitere sichtbare Zeichen der herausragenden Vergangenheit als „Malteserstadt“ sind u. a. das Stadtwappen, welches seit 1985 (dem 175-jährige Stadtjubiläum) als achtspitziges weißes Malteserkreuz auf rotem Grund geführt wird, das Malteserschloss, sowie das dort untergebrachte Johanniter- und Maltesermuseum.

### Auszug aus der Geschichte als Malteserstadt

*Ritter Gottfried von Staufen übergab im Jahre 1272 seinen Fronhof und seine Kirche in Heitersheim an die Johanniter in Freiburg. Der Johanniterorden erwarb danach das gesamte Heitersheimer Gebiet. Der Orden erwarb genügend Besitz und Macht, um Einfluss auf die regionalen Herrschaften auszuüben. Der aufstrebende Orden erwarb auch 1276 vom hiesigen Markgraf Heinrich von Hachberg umfangreiche Vollmachten. Der Johanniterorden hatte somit eine selbständige Justiz, ein eigenes Rechtswesen und eine eigene Verwaltung. Damit war der Orden in Heitersheim und seinen Gebieten eine Art Staat im Staate. Um 1297 erwarb der Orden die Ortschaft Gündlingen bei Breisach, 1298 Weinstetten bei Bremgarten (Hartheim am Rhein), 1313 dann Bremgarten und 1315 Grißheim (Neuenburg am Rhein). Die Verwaltung des Johanniterordens in Freiburg wurde nach 1350 weiter reduziert und in den folgenden Jahren ganz nach Heitersheim umgesiedelt, welches damit zur Kommende wurde. Um 1371 wurde Schlatt, ein heutiger Ortsteil von Bad Krozingen, erworben.*

*Ein weiterer Schritt zur Machtentfaltung der Johanniter fand 1428 statt. Der Johanniterorden beschloss, im Rahmen einer Verwaltungsreform, den bis dahin wechselnden Sitz des Großpriorats von Deutschland fest nach Heitersheim zu verlegt. Der Großprior in Heitersheim war nunmehr Verwalter aller Johanniterhäuser, Besitzungen und Kommenden von Norditalien bis nach Schweden und vom Burgund bis nach Ungarn. Damit wurde Heitersheim weit über die Grenzen hinaus bekannt.*

*Der Orden erhielt 1466 vom Kaiser das Marktrecht für den Ort auf St. Bartholomäus. Damit durfte die „Chilbi“ in jedem Jahr am Montag nach dem 24. August abgehalten werden. Ein weiteres Marktrecht kam 1481 dazu. Der Klausmarkt ist jedes Jahr am 1. Montag im Dezember abzuhalten. Beide Märkte werden noch heute abgehalten. Im Jahr 1504 kamen die jetzigen Freiburger Stadtteile St. Georgen, Uffhausen und Wendlingen dazu. Von 1500 bis 1600 wurde der ehemalige Fron- und Salhof des Klosters Murbach zum repräsentativen Wasserschloss ausgebaut, dem Malteserschloss.*

*Nachdem der Johanniterorden 1524 seine Besitzungen Akko, Zypern und Rhodos verloren hatte, erhielt er von Kaiser Karl V. die Insel Malta als Lehen. Der Orden nannte sich von da an Malteserorden. Karl V. ernannte den Großprior Georg Schilling von Cannstatt und seine Amtsnachfolger 1548 zum Reichsfürsten. Damit hatte der Johanniter-Orden geistliche und weltliche Macht in sich vereint. Heitersheim avancierte mit seinen zehn dazugehörenden Dörfern zum selbstständigen Fürstentum innerhalb des Heiligen Römischen Reiches. Um 1613 wurde die Gemeinde Eschbach erworben. Das Franziskanerkloster mit der dazugehörigen Kirche wurde 1616 erbaut. Die Franziskaner übernahmen die Seelsorge am Ort bis 1807.*

*Nach den Eroberung der rechtsrheinischen Gebiete durch Napoleon I. wurden die kirchlichen und weltlichen Herrschaftsgebiete aufgelöst und durch neue Staatsbildungen geschluckt. Somit endete auch die Herrschaft des Fürstentums Heitersheim und die Herrschaft des Malteserordens. Heitersheim wurde 1806 in das neu gegründete Großherzogtum Baden eingegliedert.*

### **3 Beschlussvorschlag**

**Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung des Namens der Stadt Heitersheim um die vorangestellte Zusatzbezeichnung „Malteserstadt“. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung beim Innenministerium Baden-Württemberg zu beantragen.**

#### **Anlage/n:**

9\_2 Anl. Antrag der Freien Wähler auf Führung des Namenszusatzes "Malteserstadt" vom 19.01.2021

Christoph Zachow, Telefon: 07634/402-20

Az.: 020.21

## **Antrag der FWG im Gemeinderat der Stadt Heitersheim**

### **Führung eines Namenszusatzes: „Malteserstadt Heitersheim“**

**Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung des Namens der Stadt Heitersheim um den vorangestellten Namenszusatz Malteserstadt. Die Verwaltung wird ersucht, einen entsprechenden Antrag beim Innenministerium des Landes Baden-Württemberg zu stellen.**

### **Begründung:**

Aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung zum Dezember 2020 ist den Gemeinden die Führung sonstiger Bezeichnungen erlaubt (§ 5 III GO BW). Diese müssen auf der geschichtlichen Vergangenheit beruhen, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinde.

Die vorgeschlagene Namensergänzung erfüllt diese Voraussetzungen. Die Stadt Heitersheim ist weit über ihre Grenzen und die Region als Malteserstadt bekannt. Auf die historischen Bezüge muss an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Die Ergänzung wird positive wirtschaftliche, insbesondere touristische Folgen haben. Zugleich hat die vorgeschlagene Bezeichnung identitätsstiftende und kulturelle Bedeutung. Die Aufnahme der Ergänzung auf offizielle Dokumente und die Ortschilder ist möglich. Hierdurch wird zugleich im Bewusstsein bleiben, dass die Stadt Heitersheim über Stadtrechte verfügt. Bereits heute wird die Bezeichnung inoffiziell in öffentlichen Auftritten der Stadt, teilweise auch durch Anfügung an den Namen verwendet (Homepage; Amtsblatt). Die Kosten der Umsetzung der Maßnahme sind gering, zumal eine sukzessive Vorgehensweise denkbar ist. Ortsschilder könnten so bei Bedarf ersetzt werden. Zu beachten ist aber die positive Marketingwirkung bei Einführung der Änderungen zu einem Stichtag.

Die Entscheidung zur Antragstellung an das Innenministerium muss der Gemeinderat mit einer qualifizierten  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit treffen. Die antragstellende Fraktion geht von einer ausreichenden Zustimmung aus.

Andere Ergänzungen, insbesondere „Johanniter- und Malteserstadt“ kommen ebenfalls in Betracht. Die Fraktion der Freien Wähler beantragt die Erörterung insoweit hilfsweise.

**Dierk Bredemeyer für die FWG Heitersheim, 19.01.2021**